Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Aegidii - Kirchplatz

Kruumme-Straße

Aegidii-Straße

Kapuzinergasse

Breitegasse

Flur 16

Flur 15

Flur 14

Flur 13

Aegidii Kirche

Öffentliche Baufläche

Stadt Münster

Durchführungsplan 25

Fluchtlinien

Gemarkung Münster Flur 15, 16, 14, 13 tlw.

Maßstab 1:200

Gebäudebestand:

- Wohngebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer.
- I, II, III Geschoßzahl.

Grenzen - Flucht - und Baulinien:

- Flurgrenze
- Flurstückgrenze
- Eigentumsgrenze. Grenze des Plangebietes
- Neue Fluchtlinie
- Neue Baulinie
- Neue Flucht- u. Baulinie
- Festlegung der Fluchtlinie
- Proj. Bordsteinführung

Verkehrs - Grün - u. Bauflächen:

(vorhanden: neu)

- Öffentl. Verkehrsfläche (Straße)
- Öffentl. Grünfläche
- Baufläche, öffentl.

Entwässerungs - u. Versorgungslinien:

- Regenwasser - alt
- Mischwasser - alt
- neu
- Wasserversorgung - alt
- neu
- Gasversorgung - alt
- neu

Verkehrs - Versorgungs - und Entwässerungsleitungen:

(vorhanden: schwarz)

- Bordstein
- Straßensinkkasten
- Hydrant
- Kabelschacht
- Kanalschacht
- Verteilerkasten
- Plakatsäule
- Straßenbeleuchtung (Gas)
- Leitungsmast
- Verkehrsschild

Höhenangaben:

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 27. April 1955

Stadt. Oberverm.-Rat

Angefertigt:

Münster, den 14. Juni 1955

Stadtbaurat

Entwurfsverfasser:

Münster, den 8. Juni 1955

Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 27. Juni 1955 aufgestellt.

Münster, den 27. Juni 1955

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Oberbürgermeister

Ratsherr

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) in der Zeit vom 10. Juli bis 7. August 1955 offengelegen.

Münster, den 8. August 1955

Die Stadtverwaltung:

Stadtbaurat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S. 75) ist der Plan mit Verfügung vom 30. AUGUST 1956 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 30. AUGUST 1956

Der Regierungspräsident

- 34. IV - 2.11. e - 57. 56

I. A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 24. September 1956 förmlich festgestellt worden.

Münster, den 24 September 1956

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Oberbürgermeister

Änderungen:

Die Übereinstimmung der Durchfertigung des Planes wurde dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster, den 17. Jan. 1956

Stadtbaurat